

Neumayr von Ramsla als Völkerrechtsautor

Ernst Reibstein

Die Geschichte der Völkerrechtsliteratur kennt die Namen von drei deutschen „Vorgrotianern“. Es sind dies Oldendorp, Conrad Braun und Johann Wilhelm Neumayr. Unter ihnen ist der Hamburger Oldendorp in den letzten hundert Jahren am meisten und ausführlichsten gewürdigt worden¹). Oldendorp, in der zweiten Hälfte seines Lebens in Marburg heimisch geworden und ein einflußreicher Ratgeber des Landgrafen Philipp von Hessen, war ein Jurist von europäischem Format und man kann ihn, wie Zasius in Freiburg, den großen italienischen Rechtslehrern jener Zeit gleichstellen. Wenn man ihn zu den letzten Postglossatoren rechnet, so ist das durch sein Ansehen vollkommen gerechtfertigt; er, der Lutheraner, wird z. B. von dem spanischen Kanonisten Covarruvias, einem prominenten Teilnehmer des Konzils von Trient, in schwierigen Kontroversen über die Auslegung des römischen Rechts, aber auch in wichtigen moralphilosophischen Fragen als eine Autorität zustimmend zitiert. Aber wenn Oldendorp sich auch mit dem *jus gentium* beschäftigt und dafür im Deutschen die Übersetzung „völker recht“ gebraucht hat – im Einklang übrigens mit dem offiziellen Sprachgebrauch seiner Zeit – so hat er doch wenig oder nichts getan, um jenes *jus gentium* dem modernen Begriff des Völkerrechts entgegenzuführen. Oldendorps Zugehörigkeit zum Gedankenkreis des Mittelalters wird auch nicht

¹) Johann Oldendorp (1480–1567) wurde 1515 Licentiat in Bologna und war nacheinander Ordinarius in Greifswald, Stadtsyndikus und Professor in Rostock, seit 1534 Syndikus in Lübeck, wo ihn die Wullenwever'schen Wirren dazu bestimmten, der Politik zu entsagen. Er lehrte in Frankfurt, Köln und mehrere Jahrzehnte lang in Marburg. Außer zahlreichen romanistischen Arbeiten schrieb er die hier interessierende *Εισαγωγή juris naturalis* (1539); aus seiner Tätigkeit in hansischen Diensten sind zwei gleichfalls bemerkenswerte niederdeutsche Schriften hervorgegangen: „Wat byllich unn recht ys, eyne korte erklaring, allen Stenden denstlick“ (Rostock 1529) und „Van radtslagende, wo men gude Politie und ordenunge ynn Steden und Landen erholden möghe“ (dem Rat und der Bürgerschaft zu Hamburg gewidmet 1530). Über ihn siehe namentlich Kaltenborn, Die Vorläufer des Hugo Grotius, 1848, Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, 1880, und Erik Wolf, Große Rechtsdenker, 2. Aufl. 1944.

dadurch aufgehoben, daß er die alte Lehre vom *jus naturae et gentium* mit dem reformatorischen Schriftverständnis in Verbindung bringen, also vom Dekalog aus interpretieren wollte. Immerhin hat der Marburger Professor damit alte Probleme der Scholastik berührt, welche sein jüngerer Zeitgenosse Conrad Braun überhaupt nicht gesehen hat.

B r a u n , der aus Schwaben stammende Reichskammergerichtsassessor, ist vor allem ein Mann der Praxis, kein Systematiker, daneben aber auch ein Schöngest von nicht zu verachtenden schriftstellerischen Qualitäten. Das bezeugt sein Buch »De Legationibus libri quinque« mit dem für den Stil der Zeit bezeichnenden empfehlenden Untertitel: »Cunctis in Republica versantibus, aut quolibet magistratu fungentibus perutiles, et lectu jucundi« (Mainz 1548). Das Buch ist freilich nützlich und angenehm zu lesen, dabei aber, wie man noch heute mit Erstaunen feststellen muß, juristisch ganz unergiebig. Braun bleibt auf dem Wege, den auch die Spanier und Grotius beschritten haben, gerade dort stehen, wo es sich darum gehandelt hätte, von den römischen *jus gentium*-Reminiszenzen zu einer zeitgemäßen Formulierung der Rechtsbeziehungen des Staaten- und Völkerlebens überzugehen²⁾.

Ein ganz anderer Menschen- und Schriftstellertyp ist der Thüringer N e u - m a y r , erbgesessen zu Ramsla, wie er sich selbst nennt. Er ist so verschieden von den beiden Vorhergenannten, daß die Frage gestellt werden kann, ob er überhaupt der wissenschaftlichen Literatur zuzurechnen ist. Damit mag es zusammenhängen, daß ihm bisher am wenigsten Aufmerksamkeit geschenkt worden ist. Man weiß von ihm gemeinhin eigentlich nur, daß er über N e u - t r a l i t ä t geschrieben hat. In Wirklichkeit liegen von seiner Hand aus dem Anfang der zwanziger Jahre des 17. Jahrhunderts zwei Werke völkerrechtlichen Inhalts, Oktavbände mäßigen Umfangs und in deutscher Sprache verfaßt, vor: »Von der Neutralitet und Assistentz oder Vnpartheyligkeit und Partheyligkeit in Kriegszeiten«, Erfurt 1622 (eine erste Auflage ist offenbar schon 1620 erschienen) und »Von Bündnissen und Ligen in Kriegszeiten«,

²⁾ Conrad B r a u n (1491–1563) hat neben seinem Richteramt diplomatische Aufträge im Dienste des Bischofs von Würzburg, des Kurfürsten von Bayern und des Kaisers wahrgenommen; im Auftrag Karls V. hat er für den Augsburger Reichstag von 1548 eine Kammergerichtsordnung ausgearbeitet. Sein Buch, *De Legationibus*, wird u. a. von Richard Z o u c h e (1650) wegen des darin enthaltenen historischen Materials benutzt und seit Wheaton (1850) wieder in den Literaturübersichten genannt. Wegen einer ausführlicheren Analyse und Würdigung muß ich auf meine Arbeit, *Die Anfänge des neueren Natur- und Völkerrechts. Studien zu den Controversiae illustres des Fernandus Vasquius*, Bern 1949, S. 188 ff., verweisen, wo das Ergebnis ist: Wenn Conrad Braun noch heute in den Annalen des Völkerrechts genannt wird, so nur deshalb, weil eine Völkerrechtsdefinition, die erst ein Jahrzehnt nach dem Erscheinen seines Buches geprägt wurde, wie selbstverständlich in dieses hineingelegt wird.

Jena 1624. Das erste Werk ist dem Herzog Johann Ernst von Sachsen, das zweite dem Fürsten Ludwig zu Anhalt gewidmet.

Um es vorweg zu sagen: Das rechtsgeschichtliche Interesse, das diese Titel erwecken, wird bei der Lektüre nicht ohne weiteres befriedigt und weicht einem Gefühl der Enttäuschung, sofern der Leser nicht auch dieser Diskrepanz zwischen seinen Erwartungen und dem Gebotenen eine historisch aufschlußreiche Seite abzugewinnen vermag. Und das scheint mir nicht allzu schwer zu sein³⁾.

Anders als bei Conrad Braun ist bei Neumayr vom Völkerrecht die Rede, wenn auch in Ideenzusammenhängen, deren Eigenart zunächst verstanden sein will. Neumayr ist ein gelehrter Publizist humanistischer Prägung; sein Augenmerk richtet sich auf die *G e s c h i c h t e* – von Herodot und Thucydides bis auf Machiavelli und Guicciardini und bis auf die Vorgänge seiner eigenen Tage. Er hat sich selbst als Historiker betätigt, indem er eine Episode des abendländischen Abwehrkampfes gegen die Türken beschrieb, die in seinen Jugendjahren die Gemüter in Europa aufs stärkste erregt hatte: den Krieg um Cypren. Wenn Papst Pius V. damals mit Venedig und Spanien ein Bündnis gegen den gemeinsamen Feind der Christenheit schloß, dessen Flotte sich der unter venezianischer Herrschaft stehenden Insel bemächtigt hatte, so war damit eine diplomatische Situation geschaffen, die noch fünfzig Jahre später unseren Autor zur literarischen Behandlung lockte⁴⁾, denn es ist charakteristisch für ihn, daß er die historische Darstellung nicht um ihrer selbst willen, sondern als Material für eine in einem neuen, modernen Sinn *p o l i t i s c h e* Betrachtung gibt.

Neumayr schrieb in einer Zeit, in der man unter Politik, genau wie schon Aristoteles, Staatslehre, allenfalls beschreibende Staatskunde, nicht aber

³⁾ Johann Wilhelm Neumayr wurde 1570 in Ramsla bei Weimar geboren. Sein ursprüngliches Interesse galt dem *Kriegswesen*, namentlich dessen politischen und moralischen Voraussetzungen, und der *Länderkunde*. Mehrere Reisen nach West- und Südeuropa regten ihn zu einem außerordentlich umfangreichen und fruchtbaren Studium der zeitgenössischen politischen Literatur Frankreichs, Spaniens und Italiens an. In späteren Jahren eignete er sich eine gewisse Kenntnis des justinianischen und des kanonischen Rechts an, wodurch aber mehr sein Zitatenschatz bereichert als die Eigenständigkeit seines Denkens beeinträchtigt wurde. Er scheint als Reisebegleiter und Berater zu verschiedenen mitteldeutschen Fürsten in einem Freundschafts- und Vertrauensverhältnis gestanden, aber keine offizielle Stellung bekleidet zu haben; seine Spur verliert sich vor dem Ende des Dreißigjährigen Krieges. Neumayrs literarischen Arbeiten bestehen, neben den zu erörternden völkerrechtlichen, aus Reisebeschreibungen (Spanien, Italien), Geschichtsdarstellungen und Übersetzungen. Vgl. *R a t z e l* in *A.D.B.*, Bd. 23, S. 542 f. Ratzel kennt die »Neutralität« nicht, erwähnt aber noch »Erinnerungen und Regeln vom Kriegswesen« (1630); »Vom Aufstand der Vnteren wider ihre Regenten« (1633) und »Vom Krieg« (1641). Dazu unten Anm. 4 und 7.

⁴⁾ *De bello Cyprico*, 1621.

Staatskunst verstand. In seinem Buch über die Neutralität erscheint jedoch das Wort »politisch« bereits in der seitdem allgemein und unentbehrlich gewordenen Bedeutung: Erkennen und Wahrnehmen der Interessen von Regierungen, Staaten und Völkern. So heißt es gleich in der Einleitung:

»Ist vnter allen Politischen Händeln eine Sach / welche man in fleißige deliberation vnd Berathschlagung zu ziehen / vnd wohl zu erwegen pfeget / so ist es diese: Wann sich ein Fürst resolviren sol zwischen zweyen kriegenden Partheyen / so jhn vmb Hülff vnd Assistenz zugleich anlangen / entweder sich Neutral zu halten / oder einem / oder dem anderen / zu assistiren vnd bey zuspringen«.

Dieser neue Begriff des Politischen ist unverkennbar an Machiavelli orientiert, dessen Werke – die »Discorsi« und die »Historie florentine« ebenso gut wie den »Principe« – Neumayr genau kennt und immer wieder zitiert. Aber der Einfluß des großen Florentiners bezieht sich bei ihm, wie bei so vielen anderen seiner Zeitgenossen, nur auf die Methode, nicht auf den Inhalt und die Doktrin.

Neumayr ist Machiavellis Schüler insofern, als er im Fürsten, d. h. dem für den Staat jeweils an oberster Stelle Verantwortlichen, die treibende und entscheidende Kraft des historischen Geschehens sieht. Der Fürst, wer er auch sei, der kleine und schwache aber noch mehr als der große und mächtige, ist auf die Gabe der Klugheit, der »Fürsichtigkeit« angewiesen, denn es ist seine ebenso hohe wie schwierige Aufgabe, die Interessen des eigenen Landes richtig zu erkennen und wirksam zu vertreten. Aber weiter geht Neumayr nicht, er ist kein Machiavellist, wie immer man dieses Wort verstehen mag: Brutalität, Verstellung, überhaupt Unmoral, ist für ihn weder eine im Leben der Völker und Staaten übliche Erscheinung, mit der man sich als politisch denkender Mensch abzufinden hätte, noch denkt er gar daran, ein solches Verhalten als politisch zweckmäßig, als Gebot der Klugheit, zu empfehlen. Freilich weiß Neumayr auch, daß umgekehrt ein korrektes, moralisch unanfechtbares Verhalten des Fürsten keine unbedingte Garantie gegen Übergriffe bietet:

»Es ist aber diss gar kein sicher Fundament, daß man meinet / wenn man keinen beleydiget / vnd rechtmäßige Ursach zu Widerwillen gibt / wölle man sicher seyn. Denn dem / so die Oberhand behält / wächst der Muth dermaßen / daß er wenig achtet / was recht oder billich ist« (S. 91).

Wenn in der Überschrift unserer Untersuchung die Frage aufgeworfen ist, ob, und gegebenenfalls in welchem Sinne Neumayr von Ramsla als Völkerrechtsautor anzusprechen ist, so ist mit dem Bisherigen ein erstes Ergebnis gewonnen: er ist nicht Jurist und hat sich weder um die Erarbeitung einzelner Sätze noch gar einer ganzen Systematik bemüht, aber er nimmt zur Geschichte, zur Politik und zur Moralphilosophie eine bestimmte Haltung ein, mit der er zu den Völkerrechtsdenkern seiner Epoche in interessante geistes-

geschichtliche Beziehungen tritt. Wir müssen uns daran erinnern, daß der Kampf, den die besten Geister des damaligen Europa im 17. Jahrhundert ums Völkerrecht führten, in der Hauptsache ein Kampf um seine moralphilosophischen Grundlagen war, sich also nur in verhältnismäßig geringem Ausmaß auf der Ebene der eigentlichen Jurisprudenz abspielte. Das allgemeine Verhältnis zwischen dieser und der Moralphilosophie war für das neue Europa bereits im 16. Jahrhundert abschließend definiert worden; das ist das Verdienst der großen Spanier *V i t o r i a* und *V a s q u e z* (Fernandus Vasquius), deren Lehren kurz vor dem Auftreten des Grotius von ihrem Landsmann, dem Jesuiten *S u a r e z*, noch einmal autoritativ in wenigen, eindrucksvollen Sätzen in Erinnerung gerufen wurden. Es war also – trotz Machiavelli – unbestritten, daß das *jus gentium* seine Verbindlichkeit vom *jus naturae*, von der moralphilosophischen Idee der *G e r e c h t i g k e i t*, nicht etwa von irgendwelchen Erwägungen der Zweckmäßigkeit, ableite; oder, wie es Suarez formulierte, daß die profane Rechtswissenschaft nichts anderes sei als Moralphilosophie in ihrer Anwendung auf das Verhalten der Staaten⁵⁾. Derselbe Suarez bekämpfte aber auch den sich damals schon ankündigenden Versuch, das Völkerrecht einfach auf eine spekulative Philosophie zu reduzieren, und betonte deshalb die selbständige Bedeutung und Verbindlichkeit des zwischen den Völkern entstandenen *G e w o h n h e i t s* rechts, wobei freilich Voraussetzung war, daß dieses Gewohnheitsrecht sich in den für jede Rechtsbildung gegebenen Schranken des natürlichen und göttlichen Rechtes zu halten habe⁶⁾. Diese Gedanken hatte Suarez im Jahre 1612 veröffentlicht; sie wurden in jener Zeit keineswegs als sensationell empfunden und erklären sich tatsächlich in allen Einzelheiten aus der vorausgehenden Tradition, die gerade in Spanien zu einer engen Arbeitsgemeinschaft zwischen kirchlicher Moralphilosophie und profaner Jurisprudenz geführt hatte. Neumayr kennt offenbar weder Vitoria noch Vasquez noch Suarez; es ist charakteristisch, daß ihm diese Autoren fremd geblieben sind, obwohl er 1597 Spanien bereist hatte und seitdem der politischen Literatur dieses Landes ein großes, positives Interesse entgegenbrachte⁷⁾. Er gehört zu den Vielen,

5) »... nihil aliud quam quaedam philosophiae moralis ad regendos ac gubernandos politicos reipublicae mores applicatio seu extensio.« *S u a r e z*, De leg. et legisl. Deo, prooem.

6) »Et quamvis magna ex parte hoc (d.h. die Ordnung der Staatenbeziehungen) fiat per rationem naturalem, non tamen sufficienter et immediate quoad omnia: ideoque specialia jura potuerunt usu earundem gentium introduci.« A. a. O. II, 19, § 9.

7) Außer den später zu nennenden Autoren zitiert er z. B. häufig den Jesuiten *R i b a d e n e y r a* mit seinem Buch »De las virtudes del principe cristiano«, und andererseits den unvermeidlichen *Antonio P e r e z*, den gegen seinen früheren Herrn enthüllenden, ins Lager seiner französischen Gegner übergegangenen ehemaligen Sekretär Philipps II. Ein noch heute anerkanntes Verdienst Neumayrs ist es aber, daß er dem deutschen Publikum die

denen die juristisch-moralphilosophische Gedankenarbeit des Siglo de Oro nützte, ohne an bestimmte Namen geknüpft zu sein, und überdies ist er zu sehr Historiker, ein Mann der politischen Erfahrung, um alten Streitfragen aus dem Gebiet der Scholastik, der Kanonistik oder des römischen Rechts Geschmack abzugewinnen – es sei denn, daß sie für seine Untersuchungen von unmittelbarem Interesse wären. Die »Bücherschlacht«, die damals um das Prinzip der Freiheit der Meere zwischen Grotius, gestützt auf die Römer und Vasquez, und John Selden begonnen hatte, lag außerhalb seines Gesichtskreises. Mit den beiden Protagonisten dieses Kampfes teilt er aber das Interesse an der Geschichte; deshalb zieht er häufig Bodin und die anderen Franzosen heran, von denen Grotius bald darauf rühmen sollte, daß sie es unternommen haben, die Rechtswissenschaft historisch zu vertiefen⁸⁾. Seinen eigenen Standpunkt umschreibt er in der Einleitung zu seiner »Neutralitet«. Was er hier von der Frage der Beteiligung oder Nichtbeteiligung an einem Kriege sagt, gilt sinngemäß für die Staatenbeziehungen überhaupt:

»Es beruhet aber diese materi meistestheils auff der E r f a h r u n g / zu vorderst aber darauff / das wir vnserer / wie auch der kriegenden Partheyen Macht vnd Gewalt / auch vnserer und ihrer Lande Gelegenheit / vnd andere Vmbstende / für allen Dingen aber die gründlichen Vrsachen des angesponnenen Krieges / vnd warumb wir vns entweder zur Neutralitet, oder zur Assistenz bewegen lassen / eigentlich betrachten / vnd gegen einander halten«.

Soweit nimmt er Hobbes vorweg, für den die völkerrechtliche *recta ratio* mit einer solchen, auf der kombinierten Erwägung des eigenen Interesses und der fremden Reaktionen beruhenden *ratio civitatis* identisch ist (De cive II, 1); aber das Folgende zeigt sofort, daß Neumayr ebensowenig Hobbesianer wie Machiavellist ist: er erkennt die traditionellen Moralgrundlagen an, deren Leugnung gerade die Eigenart der Hobbes'schen Rechts- und Staatsphilosophie ausmacht.

»Dann man weniger nicht hierunter Gott / vnd das Gewissen vor Augen haben / vnd der kriegenden Fürsten gerechte oder böse Sach bedencken soll«.

Von dieser moralphilosophischen Grundlegung ist auszugehen, wenn Neumayrs Beitrag zur europäischen Völkerrechtslehre sachgemäß beurteilt werden

Kenntnis der zeitgenössischen *italienischen* Publizistik erschlossen hat. Dabei bevorzugte er Werke, die das Politische vom Militärischen her beleuchteten. Seine schon erwähnten »Militärischen Regeln und Erinnerungen« beruhten auf den »Discorsi«, die *Branca* zu Caesars »Bellum Gallicum« geschrieben hatte. Viele ehemals klingvolle, heute verschollene, den meisten Enzyklopädiën unbekannt Namen werden bei Neumayr überliefert: *Cinuzzi*, *La vera militar disciplina*; *Frachetta*, *Idea de'Governi di stato e di guerra*; *Rocia*, *Discorsi di guerra*; *Conte Mario Savorgnano*, *Dell'arte militare terrestre e marittima*, u.a.

⁸⁾ De Jure belli ac pacis, Proleg. 55.

soll; denn hier sind Definitionen und Einteilungsprinzipien angedeutet, die für ihn wesentlich sind, wenngleich sie nirgends von ihm ausdrücklich aufgestellt werden. Er scheint sogar, wenn man sich an die äußere Disposition seines Buches über die Neutralität hält, den Stoff ganz anders auffassen und darstellen zu wollen. Diese Disposition ist – glücklicherweise – nicht jener entartete Ramismus, der damals in der protestantischen Literatur grassierte, und der z. B. die *Politica methodice digesta* des Althusius zu einer so mühsamen Lektüre macht; während die berühmten *quatuor causae* und die obligatorische Dichotomie aller Begriffe (neben den unvermeidlichen Tabellen, die diese Begriffsspaltung anschaulich machen sollen) die Kennzeichen des Ramismus bildeten, griff Neumayr auf eine ältere Methode zurück, bei der es freilich auch nicht ganz ohne Zweiteilung abgeht, nur bezieht sich diese nicht auf die Begriffe, sondern auf die Argumente: es ist die seit Anfang des 16. Jahrhunderts besonders in Deutschland aufgekommene Art der Humanisten, ein umstrittenes Thema von zwei Seiten zu behandeln; zunächst kommt erschöpfend ein bestimmter Standpunkt und dann, in gleich ausführlicher und liebevoller Darstellung, der entgegengesetzte Standpunkt zu Worte^{8a)}; dabei wird meist nur durch komplizierte Vergleiche und Rückschlüsse ersichtlich, welches nun eigentlich die Ansicht des Verfassers ist; offenbar sollen die Argumente durch ihr eigenes Gewicht als *rationes probabiles* wirken. Dieser Probabilismus also, dessen Odium später an der jesuitischen Moral haften bleiben sollte, hatte sich anscheinend aus der alten scholastischen Methode, jede Beweisführung mit einer Aufzählung der *rationes dubitandi* zu beginnen, entwickelt; er war ursprünglich nichts anderes als die Vorform eines vom literarischen Autoritätsglauben sich emanzipierenden wissenschaftlichen Denkens, und man kann sagen, daß er in diesem Sinne den Aufbau und weitgehend auch den Inhalt der Neumayr'schen Arbeit bestimmt.

Neumayr handelt zunächst »Von den Ursachen / so einen Fürsten zur Assistentz bewegen möchten« und zählt nicht ohne Weitschweifigkeit und mit vielen Wiederholungen rein kasuistisch die Eventualitäten auf, unter denen es zweckmäßig oder geboten ist, auf das „Stillesitzen“ zu verzichten. Im Vordergrund stehen dabei die Erwägungen des Vorteils für den eigenen Staat oder, wie Neumayr statt dessen sagt, für „Land und Leute“ des Fürsten: Rücksicht auf das Mißtrauen der Kriegführenden, besonders des Stärkeren, Befürchtung, später übergangen oder im Stich gelassen zu werden, Unvermeidlichkeit von Verwicklungen usw. Neben diesen rein utilitarischen Argumenten finden sich aber juristisch-moralische Betrachtungen, die – zum Teil wenigstens – nichts mit Probabilismus und Relativität zu tun haben und nach der deutlich bekundeten Absicht des Verfassers eine absolute Schranke

^{8a)} Sogenannte *disputatio in utremque partem*.

des opportunistischen Verhaltens der Fürsten bilden sollen. Das gilt unbedingt von Nr. 5 der von Neumayr aufgezählten Eventualitäten:

»daß einer durch Pacta, Confoederationes, Erbvereinigungen, Verträge / vnd dergleichen / zur Assistenz verursacht wird«.

Hier führt Neumayr nicht nur das römische Recht an⁹⁾, sondern er redet seinen fürstlichen Lesern eindringlich ins Gewissen, gedeckt freilich durch die Autorität eines spanischen Hofmannes:

»Verbündnis vnd Ligen, so einer mit dem andern auffgerichtet / soll man in allen trewen halten / vnd seynd alle Fürsten vnd Potentaten, wie der berühmte Kriegsman Bernh. de Mendoza in seiner Theorica vnd Practica militari ferner sagt / dahin verbunden vnd verpflichtet / daß sie ihre Wort vnd Glauben fest vnd vnversehrt halten / vmb zweyerley Ursachen willen. Dann erstlich ist es ein Natürliches Recht / daß man in allen Contracten Glauben halte. / Darnach will es sich auch in allen wegen Fürstlichen Personen gebüren / jhren Worten mit Ernst vnd Fleiß nach zukommen / vnd sich allzeit dessen erinnern / was der Geist Gottes durch den königlichen Propheten sagt Psalm 88. *Et quae procedunt ex labiis meis, non faciam irrita*« (S. 37/38)¹⁰⁾.

Strikten Rechtes ist auch Neumayrs Fall Nr. 50: „Daß man mit der einen Parthey einen elteren Bund hat“ (S. 67). Hier wird die naheliegende Begründung aus dem römischen Recht angeführt und dazu als historischer Präzedenzfall eine Episode aus Josias Simlers »Respublica Helvetiorum«¹¹⁾. Ähnlich gelagert ist der Fall Nr. 58 „daß einer *jure protectionis* dem einen Theil zu assistiren schuldig“ (S. 69).

Eine Steigerung der Rechtspflichten durch das Gebot der Nächstenliebe scheint Neumayr im Fall Nr. 69 anzuerkennen:

»Daß vns der eine Theil mit naher Blutsfreundschaft zugethan: dann denselben / sagt Georgius Vivianus in seiner instruction de la guerre etc. lib. I c. 1. ist man von Gottes wegen zu assistiren schuldig / denn Gott wil / man sol seinen

⁹⁾ »Illi enim qui ad invicem sunt confoederati, tenentur se invicem adjuvare, praestare arma, gentes et amicos« sagt Neumayr mit den Postglossatoren.

¹⁰⁾ Bernardino de Mendoza schrieb über seine Erfahrungen als Kavallerieoberst und späterer Kriegsrat in den Niederlanden: »Commentarios de lo sucedido en los Paisas Baxos desde el anno 1567 hasta el de 1577«, ferner die von Neumayr zitierte »Theorica y practica de guerra«.

¹¹⁾ »Prima enim confoederatio praefertur secundae per regulam 1. qui prior ff. de R.J. Nam ex hac confoederatione causatur obligatio personalis ad faciendum, puta ad praestandum auxilium in bello. Ergo prior tempore potior jure« Mart. Laudensis, De confoederatione Principum, quaest. 60. (Martinus Garatus aus Lodi lehrte im 15. Jahrhundert in Pavia und Siena; er schrieb u. a.: De principibus, eorum legatis, consiliariis, confoederatione et conventionibus; De bello; De repressaliis). Über den Zürcher reformierten Theologen und Historiker Josias Simler (1530–76) vgl. meine Untersuchung »Respublica Helvetiorum. Die Prinzipien der eidgenössischen Staatslehre bei Josias Simler«. Bern 1949, besprochen in dieser Zeitschrift Bd. XIII, S. 481 ff.

Nächsten lieben / als sich selbst / vnd hierzu ist jederman verpflichtet. Pourquoy on leur doit faire toute aide et faveur en leur bon droict et justice soit par la main forte ou autrement« (S. 69 f.)¹²⁾.

In das Gebiet des Nurmoralischen und daher Fakultativen gehören einige andere Fälle, wenigstens sofern man sich nur an Neumayrs deutsche Formulierung hält. Die Zusätze, die er dem römischen oder kanonischen Recht entnimmt, zeigen dann, daß er auch hier Rechtspflichten oder zum mindesten rechtliche Möglichkeiten anerkennt. So besagt Nr. 38:

»Daß man einem vmb Nachbarschaft willen Beystand leisten wolle. Licet enim cuilibet ferre vicino opem adversus injuriam: Jmo culpa quoque videtur particeps, qui non opitaletur etiam inimico capitali, etiam contra opem dicenti, nedum postulanti c. 6. de se exc. Eug. can. 90« (S. 60).

Damit verwandt, in der Argumentation jedoch noch aufschlußreicher, ist der Fall Nr. 46:

»Daß einer dem andern in seiner Not und Gefahr freywillig vnd vnersucht assistentz thut. Si enim principi fit guerra injusta, amici ejus etiam non vocati possunt eum juvare (Mart. Laudensis, de bello quaest. 15).

Daß sich Neumayr hierbei der Abgrenzung gegenüber dem Nurmoralischen, auf bloßer Sympathie, oder dem auf Berechnung Beruhenden, nicht recht bewußt ist, zeigt sein Fall Nr. 60:

»Daß vns einig und allein des einen Theils Person vnd Tugend zur assistentz beweget: denn sagt berührter Vivianus / einem solchen sol man vm zweyerley willen helfen / pour l'amour qu'il a envers celuy qui sert, und dann, pour en estre porté et aidé en son besoing« (S. 70).

Aber sofort zieht Neumayr wieder eine Grenze, indem er im Fall Nr. 61 eine kriegerische Intervention, die aus bloßem Eigennutz erfolgt, „daß einer einzig vnd allein seinen Nutz vnter der assistentz suchet“, verurteilt. Er rückt damit ausdrücklich von Machiavelli und Guicciardini ab:

»Also schreibt Guicciard. lib. 1 histor. von den Pisanern / es würde kein Fürst vmb derselben willen Krieg ansagen / es treibe jhn denn der eigen Nutz darzu / vnd daß er selbst über sie herrschen wolle. Attamen id Principibus est ignominiosum, sagt Alberic. Gentil. de jure belli lib. 1, et justitiam non sapit« (S. 70).

Nach Suarez erhält die Jurisprudenz ihren Wissenschaftscharakter durch ihre Verbindung mit der Moralphilosophie¹³⁾, aber sie ist

¹²⁾ Georgius Vivianus (auch Viviennus) aus Antwerpen, lehrte römisches Recht in Paris und später in Köln, wo er in den 70er Jahren des 16. Jahrhunderts kurfürstlicher Rat wurde. Seine «Instruction de la guerre» erschien auch lateinisch als »Instructio rei militaris terra marique«. Er gab außerdem u. a. ein Rechtslexikon, eine Sammlung von Rechtssprüchwörtern und eine Gesellschaftslehre (Oeconomica sive Ethopolitica) heraus.

mit dieser Philosophie nicht einfach identisch, wie einerseits die früheren Scholastiker und andererseits der aufkommende Rationalismus anzunehmen geneigt waren; sie bezieht sich nur auf das Wertgebiet des Natürlichen. Und auch diesen Raum erfüllt sie nur insoweit als es für die äußere Gerechtigkeit und die Wahrung des Rechtsfriedens erforderlich ist¹⁴⁾. Diese Definitionen bedeuten bei dem Jesuiten Suarez in all ihrer vorsichtigen Ausgewogenheit die von der Spätscholastik vollzogene Anerkennung der inzwischen eingetretenen Säkularisierung der Lehre vom *jus naturae et gentium*.

Noch der Dominikaner Vitoria, der Magister von Salamanca, der in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ganze Generationen von Theologen und Juristen für eine politisch revidierte und moralisch vertiefte Natur- und Völkerrechtsdoktrin zu gewinnen, ja zu begeistern vermochte, hatte auf dem Standpunkt gestanden, daß diese Materie, da sie nicht vom Staat normiert werde, sondern unmittelbar vor das Forum des Gewissens gehöre, außerhalb der Zuständigkeit der weltlichen Juristen liege. Diese Einstellung hat Vitoria's Schüler Vasquius vom Standpunkt und im Interesse der weltlichen Jurisprudenz überwunden und damit jene eigenständige Naturrechtslehre begründet, in welcher die Lehre von den gegenseitigen Rechtsbeziehungen der keinem oder nicht einem gemeinsamen Souverän unterworfenen Personen eine wichtige, zur wachsenden Verselbständigung berufene Rolle spielte. Alles natürliche Recht ist zwar, so sagt Vasquius, göttliches Recht, weil Gott die Welt geschaffen und dem Menschen die Vernunft gegeben hat, aber darum ist nicht alles göttliche Recht auch natürliches Recht: Die Kirche kennt viele Institutionen, die dem Gebiet des Übernatürlichen angehören¹⁵⁾.

Wenn nun Suarez, wie wir gesehen haben, gegen Vitoria die Thesen des Profanjuristen Vasquius in den scholastischen Sprachschatz übernahm, konnte er sich auf Thomas von Aquin berufen, aber es war unter den gegebenen Zeitumständen doch etwas Neues und sehr Bedeutungsvolles, daß von theologischer Seite diese Enttheologisierung des natürlichen Rechts anerkannt, ja zum Prinzip erhoben wurde. Es konnte und mußte damals der Theologie genügen, daß die christliche Moral, mit allem Wesentlichen, was die scholastische Moralphilosophie und die von ihr durchdrungene Kanoni-

¹³⁾ Vgl. oben Anm. 3 und dazu den sich unmittelbar anschließenden Satz des großen Theoretikers: »Ideoque, ut aliquam verae scientiae rationem participet, philosophiae conjungi seu subalternari necesse est.«

¹⁴⁾ »Tota vero haec legum consideratio non transcendit naturalem finem, imo neque omni ex parte illum attingit, sed quatenus ad externam justitiam et pacem reipublicae tuendam necessarium est.« Suarez, De leg. et legisl. Deo, prooem.

¹⁵⁾ »Omne jus naturale est jus divinum, licet ex diverso non omne jus divinum sit naturale, cum in multis sit supernaturale (quale est in cunctis elementis ecclesiae)« Vasq. Contr. ill. I, 29, § 14.

stik über das natürliche Recht grundsätzlich oder kasuistisch ausgearbeitet hatten, zu dem großen Erfahrungsschatz der europäischen Tradition gerechnet wurde, aus welchem die *recta ratio* auch weiterhin zu schöpfen hatte.

Daß diese Linie des saekularisierten, aber auf der christlichen Moraltradition beruhenden Natur- und Völkerrechts in ihren großen Zügen auch diejenige des protestantischen Europa wurde, ist das Verdienst des Hugo Grotius, und er ist daraufhin, wie wenn seine Tat des versöhnlichen Ausgleichs auf dem Boden des Gemeinsamen und Unverzichtbaren nicht groß genug wäre, lange Zeit als der eigentliche Schöpfer sowohl der Lehre vom natürlichen Recht als auch des modernen Völkerrechtsbegriffs betrachtet worden. Ein Grotius mußte freilich nicht nur Jurist sondern auch und vor allem Theologe sein, ein Theologe, der sich nicht auf das Studium der Lehren seiner eigenen Glaubensgemeinschaft beschränken durfte, sondern aus Patristik und Scholastik ebenso wie aus dem Calvinismus und der lutherischen Orthodoxie einen *consensus omnium* über gewisse Grundfragen des menschlichen Zusammenlebens nachzuweisen, wenn nicht zu konstruieren hatte. Die gewaltigen Schwierigkeiten dieses Unternehmens ergaben sich aus dem neuen, reformatorischen Verständnis von Offenbarung und Schrift, namentlich aus der zentralen Stellung des Dekalogs, aus dem neuen buchstäblichen Ernstnehmen der Schöpfungsgeschichte, der alttestamentlichen Soziallehren und vieler anderer biblischer Aussagen, aber auch aus dem Fehlen eines einwandfreien Schriftbeweises für vieles, das sowohl der christlichen als auch der heidnisch-antiken Tradition angehörte. Diese Situation verhinderte indessen die protestantischen Autoren, die sich für Natur- und Völkerrecht interessierten, schon vor Grotius keineswegs, mit Ausdauer zur Feder zu greifen. Es gab verschiedene Möglichkeiten, um mit dem Fehlen einer allgemein anerkannten Systemgrundlage fertig zu werden. Entweder improvisierte man das Notwendigste sozusagen nebenbei und unter Beschränkung auf den augenblicklichen Zweck: so hat Josias Simler mit leichter Hand und bemerkenswertem Erfolg Genesis und Cicero, aber auch Aristoteles, germanische Rechtsüberlieferung und italienische Städtefreiheit in harmonischer Vereinigung zum Nachweis der Legitimität und des Staatscharakters der Eidgenossenschaft aufgebaut. Andere, wie der Autor der „*Vindiciae contra tyrannos*“ argumentierten hauptsächlich und unmittelbar aus der Bibel, deren Aussagen sie durch römischrechtliche Konstruktionen juristisch unterbauten. Manche Juristen flüchteten sich in die Historie und überließen es dem Leser, aus den dargestellten Tatsachen und Entwicklungstendenzen sich selbst eine Theorie des natürlichen Rechts und seiner im Laufe der Zeit eingetretenen Mißachtung und Vergewaltigung zu bilden;

das war zum Beispiel die Methode des *H o t o m a n n u s* (Hotman) in seiner *Francogallia*. Verwandt damit war ein sehr naheliegender Behelf: man ging den theologisch-rechtsdogmatischen Schwierigkeiten aus dem Weg, indem man gewisse stillschweigende Voraussetzungen machte und die Darstellung um technische Fragen und Präzedenzfälle gruppierete, also einfach einen kaum verhüllten Positivismus zum System erhob. Das ist die Methode des *Albericus Gentilis*, des in Oxford lehrenden italienischen Autors des „*Jus belli*“ (1589), und es ist charakteristisch für Neumayr, daß dieses „*Jus belli*“ das einzige Buch eines eigentlichen Völkerrechtssystematikers ist, das er kennt und zitiert.

Auf diese Weise, durch das Vorbild des *Gentilis*, erklärt es sich am einfachsten, warum Neumayr nicht den Versuch macht, das *jus gentium* zu definieren und abzuleiten. Er braucht nicht einmal das Wort zu verwenden, denn die Sache selbst, um die es sich handelt, ist empirisch gegeben, und diese Gegebenheit eilt der Begriffsentwicklung noch in der Richtung voraus, die in die Zukunft führen sollte: Die *V ö l k e r r e c h t s s u b j e k t e* sind schon in der Zeit Neumayrs wenn nicht ausschließlich, doch hauptsächlich die Fürsten, nämlich insofern und soweit sie, wie wir oben bereits festgestellt haben, die Träger des historischen Geschehens sind. Das Prinzip ist ebenso wichtig wie seine Einschränkung, und mit ihr zusammen gibt es uns den Schlüssel für die hohe Bewertung, welche Neumayr der Geschichte zuteil werden läßt. Sein Geschichtsdenken ist nicht modern in irgend einem philosophischen Sinne, wohl aber humanistisch als die auf gelehrten Studien beruhende Kenntnis aller derjenigen Autoren, die klassische Beispiele über politisch zweckmäßiges oder verfehltes, moralisch vorbildliches oder verwerfliches Verhalten von Fürsten beibringen. Soweit es sich um eine Sammlung *m o r a l i s c h e r* Beispiele handelt, ist die Geschichte identisch mit dem Völkerrecht selbst, wenn sie auch nicht das ganze Völkerrecht darstellt. Wir sehen hier einen Gedanken angewandt, der eine Lieblingsvorstellung des *Grotius* werden und bei ihm einen ganzen, und zwar den praktisch wichtigsten Zweig des Völkerrechts hervorbringen sollte, das *jus gentium voluntarium*. Ein Satz, der konstant seit Anbeginn der Welt beobachtet worden ist, steht für *Grotius* an Ansehen einem durch Vernunftschluß aus allgemeinen Prinzipien gewonnenen Satz des natürlichen Rechts gleich, ja er ist der Hinweis auf die Möglichkeit eines solchen Vernunftschlusses. Mit einer derartigen Verknüpfung von Prinzipien, Erfahrungen und Schlüssen kann Neumayr freilich nicht operieren, aber in naiverer Ausdrucksweise meint er nichts anderes, wenn er zum Beispiel dem Fürsten nahelegt, seine Untertanen zu befragen, ehe er sich auf ein kriegerisches Unternehmen einläßt, und dazu die Begründung gibt:

»Wie Xerxes gethan / als er Griechenland mit Kriegsmacht überziehen wollen (Herodot. lib. 7). An welchem Ort denn auch besagter Xerxes allen Fürsten zum Exempel dient, daß sie nicht vnwillig werden sollen / wann einer oder der andere aus jhren Räthen hierunter jhnen widerspricht vnd zuwider ist« (S. 145).

Wie bei Grotius – und noch lange nach ihm – spielt der Abstand der Epochen keine Rolle für die Maßgeblichkeit des Beispiels, ja er erhöht sie, je größer er ist, denn der Grundsatz, der eingeschränkt werden soll, steht dann dem Anfang der Dinge umso näher! Und er ist hier für Neumayr nicht unbedeutend, handelt es sich doch um eine wichtige Modifizierung der Ausgangssituation, wonach vornehmlich und normalerweise der Fürst Subjekt des Völkerrechts ist.

Das *jus gentium* ist, nach der juristischen Formulierung, die ihm Vasquius in seinen „Controversiae illustres“ gegeben hat, das Recht derjenigen Personen oder Personenverbände, die keinen gemeinsamen Oberen haben, für die also nicht das *jus civile* des gleichen Staates gilt. Durch diese prinzipielle Orientierung am Gegensatz zum *jus civile*, zum Landesrecht, war jeder, der keinen Höheren über sich anerkannte, also derjenige, der selbst der Höchste im Staat war, ohne weiteres als Subjekt des *jus gentium* bezeichnet, aber keineswegs nur er oder nur der Staat als Personengesamtheit. Das *jus gentium* normierte definitionsgemäß auch Materien, die heute zum internationalen Privatrecht, zum Fremdenrecht, überhaupt zum Verwaltungsrecht gehören; es durchdrang aber auch das gesamte Staatsrecht, insofern nämlich hier der Einzelne oder die Gesamtheit dem Herrscher nicht als Untertan, sondern als Rechtgenosse, nämlich als Mitkontrahent des Vertrages über die Einsetzung und Ausübung der Staatsgewalt, gegenüberstand.

Neumayr bietet ein Beispiel dafür, wie diese Doktrin vom *jus gentium* in der Praxis ohne weiteres in eine naturrechtliche Staatslehre überging und wie die Praxis auf diesem Boden Lösungen suchte und fand, die von der gleichzeitigen wissenschaftlichen Literatur bloß bezeugt, nicht inspiriert worden sind. Und zwar wird bei ihm ersichtlich, daß der ständestaatliche Dualismus gerade bei außenpolitischen Entscheidungen seine größte Belastung, aber auch seine beste Bewährung zu bestehen hatte. Das *jus gentium*, das Recht der Völker, appellierte dann von innen wie von außen her an den Fürsten, von innen her mit der Aufforderung, sich nicht in einer überheblichen Rolle der Gottähnlichkeit als Herr über das Schicksal von „Land und Leuten“ zu gefallen, sondern die Verantwortung vor Gott und den Menschen mit der „Landschaft“ zu teilen.

Wäre den einzelnen deutschen Territorien vom 17. Jahrhundert an eine

von außen einigermaßen ungestörte Fortentwicklung ihrer staatsrechtlichen Verhältnisse und die Bildung fester außenpolitischer Traditionen beschieden gewesen, so hätte der Gedanke der Volkssouveränität, und mit ihm auch die Mitbestimmung des Volkes über Krieg und Frieden, später nicht auf ausländische Vorbilder zurückgeführt werden müssen. Neumayr bezeugt, daß am Anfang des 30jährigen Krieges, von dem er zuversichtlich annahm, daß er nur ein kurzer Krieg sein werde, kräftige Ansätze vorhanden waren zu einem Regierungssystem, in welchem der Fürst von der Volksvertretung zur Rechenschaftsablegung über seine äußere Politik angehalten werden konnte. Juristische Klarheit ist allerdings auch hier nicht die Stärke, wahrscheinlich nicht einmal das Bestreben unseres Autors. In seinen eigenen Formulierungen sind es nur wohlgemeinte Ratschläge, Empfehlungen im Geiste der Klugheit und „Fürsichtigkeit“, die Neumayr an die Fürsten richtet:

»So thut auch ein Fürst gar wol / daß er seiner Landstände Rath vnd Bedenken in einem solchen Handel / da jhm der Krieg selbst gar leichtlich zu Haus kommen kan / nicht vorbey gehe«. (S. 134), »dann / warumb wolte ein Fürst / der sich in einen Krieg mit ziehen lassen wil / wann der Krieg vbel ausschlagt / zuvor nicht auch hören / vnd denselben / wann sie aus erheblichen Vrsachen entweder die assistentz vor gut ansehen / oder dieselbe widerrufen / folgen?« (S. 142).

Hiernach wären die Landstände lediglich eine Notabelnversammlung, deren Anhörung durch den Fürsten überdies nur fakultativ wäre. Diese Formulierung ist zwar geeignet, dem Autor die Gunst vieler Landesherren zu gewinnen, aber sie bleibt gar sehr hinter der Praxis zurück, die sich schon damals eingelebt hatte und von der auch Neumayr Kenntnis nehmen muß. Er erinnert selbst daran, daß die kursächsische Ritterschaft in einer Resolution vom 12. September 1620 es abgelehnt hat, gegen die Lausitzer zu Felde zu ziehen. In diesem Dokument aus der jüngsten Vergangenheit, welches Neumayr im Wortlaut wiedergibt, wird zunächst gerügt

»daß schon das Volck von Städten vnd Dörffern vber die Gräntzen geführt worden / welches wir doch einig vnd allein zu des Landes Defension angeordnet zu seyn bissher vermeynet«.

Die Ritterschaft stellt fest, daß diese Offensivmaßnahme „ohne des Landes Vorwissen“ getroffen worden ist. Das mögen „diejenigen so hierzu gerahten verantworten“. Sie selbst aber lehnt es für sich ab, daß sie gegen ihre

»lieben Nachbarn / Bluts- vnd andere Freunde / auch eigne Religionsverwandten / ja wider diejenigen / so vns nicht offendiret, sondern allen guten nachbarlichen Willen stetigs erwiesen / solte angeführt werden« (S. 142 f.).

Daß Neumayrs eigene Theorie noch weiter geht als diese Forderungen

und er tatsächlich die naturrechtliche Staatslehre in einer sehr fortschrittlichen, der demokratischen Ausprägung des politischen Calvinismus nahekommenden Form sich zu eigen macht, beweist eine merkwürdige Stelle seines Buches. Es scheint, daß sich seine wirkliche Meinung hier als lateinisches Zitat, für das auffallenderweise keine Quelle angegeben ist, getarnt hat:

»Beratung und Entscheidung über die Eröffnung eines Krieges sind nach einer begründeten Auffassung nicht dem Fürsten allein zu überlassen; die Allgemeinheit, um deren willen der Krieg geführt wird, ist an der Beschlußfassung zu beteiligen. Es ist nämlich nicht gerecht und des Amtes eines Fürsten nicht würdig, wenn er zu seinem eigenen Vorteil oder aus eigener Begehrlichkeit, gegen den Willen und unter dem Widerspruch der Allgemeinheit, Kriege unternimmt. Damit das verhindert werde, sollen sich die Fürsten nicht nur an die gerechten Kriegsgründe halten (*justas belli causas sequantur*), sondern auch die Zustimmung und den Auftrag des ihnen untergebenen Volkes einholen und nichts ausführen, was von ihm nicht gebilligt ist (*sed populi etiam subjecti sibi consensum et auctoritatem, nec ullum nisi ab eo approbatum administrent*). Darin unterscheidet sich der Fürst vom Tyrannen . . . Wenn es einen König gäbe, der so rechtschaffen und so auf das Gesamtwohl bedacht wäre, daß er sich in keinem Augenblick von Zorn, Begehrlichkeit oder Herrschsucht leiten ließe, so könnte man ihm die Entscheidung über das Kriegführen allerdings überlassen. Da wir uns aber einen Fürsten vorstellen, wie sie heute durchschnittlich sind, so muß ihm die Autorität der Gesamtheit, d. h. aller ihrer maßgebenden Vertreter, zur Seite gestellt werden, damit er ohne sie nichts unternehmen kann; denn in dieser Sache kommt es nicht auf sein Privatinteresse, sondern auf das Wohl des Landes an (. . . *adjungenda illi est reipublicae quoque seu ejus procerum omnium auctoritas, ut sine ipsa nihil agere possit, cum hac in re bono regni communi non privato ipsius sit consulendum*). Denn was alle angeht, muß, wie es im kanonischen Recht (*c. quod omnes ext. de Re. J. in 6*) heißt, von allen gebilligt werden« (S. 134 f.).

Man erkennt in diesen Sätzen Stil und Tendenz einer damals sehr beliebten Aphorismensammlung, deren Eigentümlichkeit darin bestand, daß sie nicht wörtliche Zitate, sondern frei umgestaltete und in einem modernen Geist miteinander verbundene Gedanken aus den alten Schriftstellern enthielt. Die „*Aphorismorum politicorum sylva*“ des calvinistischen Theologen und Staatstheoretikers Lambert Daneau (*D a n a e u s*) war zuerst 1583 in Antwerpen, dann 1612 in Leiden erschienen und wurde in Holland bis 1652 mehrmals aufgelegt. Sie war so recht das politische Brevier der protestantischen Welt, wenn auch nicht gerade der Fürsten, geworden¹⁶⁾.

¹⁶⁾ «Si Lambert Daneau est à peu près oublié aujourd'hui, il faisait autorité de son temps» Paul de F e l i c e, Lambert Daneau. Pasteur et Professeur en Théologie 1530–1595. Sa vie, ses ouvrages, ses lettres inédites. Paris 1882. In dieser verdienstlichen Darstellung sind freilich von denjenigen Werken Daneau's, die hier am meisten interessieren, nur die Titel erwähnt. Namentlich die »*Politices Christianae libri septem*« (Genf 1584 und öfter)

Daß Neumayr diese Kernsätze der naturrechtlichen Staatslehre zum Eigenbesitz geworden sind, zeigt sich an anderer Stelle, immer noch im Zusammenhang mit der Lehre von den Völkerrechtssubjekten. So wie sie sich historisch aus der scholastisch-kanonischen Doktrin vom gerechten Krieg entwickelt hat, wird sie auch bei Neumayr dort aktuell, wo es gilt, die Lehre von der (formalen) Berechtigung zum Kriegführen auf die deutschen Verhältnisse zu übertragen.

Die Aktivlegitimation und dementsprechend die Verantwortung hatte der *princeps* bzw. die *respublica*, wobei es – nach der berühmten Definition des Bartolus – zu ihrem Wesen gehörte, daß sie keinen Höheren über sich hatten. Aber hierüber ließ sich in den Zeiten des römisch-deutschen Reiches endlos diskutieren. Die Scholastik¹⁷⁾ hatte sich so geholfen, daß sie den aristotelischen Begriff der *societas perfecta*, die eigenständige Staatlichkeit, zum Kriterium des aktiven *jus belli* machte: es kam auf den effektiven Staatscharakter an und dieser genügte, auch wenn mehrere solche Staaten einen gemeinsamen Fürsten hatten – wie in Spanien – oder wenn – wie in Deutschland – mehrere Fürsten mit ihren Staaten ein größeres Staatswesen unter dem Kaiser bildeten¹⁸⁾.

Für Neumayr stellt sich das Problem etwas anders. Nicht daß die Landesfürsten, die zum Reich gehören, prinzipiell das *jus belli* besitzen, muß noch bewiesen werden, wohl aber ist daran zu erinnern, daß sie gelegentlich gleichwohl nicht eigenständig und somit unter eigener Verantwortung Kriege

sollte schon deshalb der Vergessenheit entrissen werden, weil dieses Buch in der Staatslehre des Calvinismus jene Wendung bezeichnet, durch die er auf die Entstehung des modernen politischen Denkens seinen großen Einfluß gewonnen hat. Das Volk war zuerst da, sagt Danaeus immer wieder, durch es und für es sind die Fürsten da: *apparet reges a subditis, non autem subditos a regibus creatos, et subditos esse suis regibus tempore naturaque priores. Unde non regum causa subditos nasci, sed reges commodis subditorum inservire debere* (Polit. christ. I, 4). Deshalb lehnt er den *Absolutismus* in jeder Form ab; das Volk besitzt eine solche Macht selbst nicht und konnte sie daher auch nicht auf einen Fürsten übertragen: *Ergo si tam absolutam potestatem non habuit populus, nec in Principem transiit. Neque vero alterius cujusquam praeterquam unius Dei, imperium absolutum et nullis finibus circumscriptum esse potest* (ibid. VI, 3). Die oberste Entscheidung in allen Staatsangelegenheiten liegt bei der Gesamtheit der Stände: *... ad universos Regni Ordines pertinet* (ibid.). Man versteht, wie dankbar ein *Althusius* in seiner *Politica methodice digesta* (1603) für diese Formulierungen des berühmten Theologen war, es läßt sich aber wohl auch begreifen, daß Neumayr, der sich speziell an die Fürsten wandte, weder Danaeus, noch Althusius für die Doktrin wörtlich heranzog. Immerhin nennt er die *Aphorismi* an verschiedenen Stellen.

¹⁷⁾ *Cajetan* in seinem Kommentar zu Thom. 2, 2, qu. 40, art. 1, und ebenso *Vitoria*, *De jure belli* 7 und 8.

¹⁸⁾ *Ne enim obstat quin sint plures Principatus et Respublicae perfectae sub uno Principe. Vitoria*, *De jure belli* 7; *Illi autem domini, qui perfecte domini et capita sunt, licet habeant superiorem, puta Imperatorem, nullam faciunt ei injuriam, bellum propria autoritate indicendo: quia utuntur jure suo... Cajetan*, a. a. O. Ihnen folgt auch *Gentilis*.

führen, sondern als Beauftragte (commissarii) von Kaiser und Reich handeln. Sind sie auch vor einer solchen Aktion verpflichtet, sich mit den Ständen ins Benehmen zu setzen? Diese Frage wird von Neumayr eingehend untersucht und schließlich – gegen die herrschende Meinung, aber mit den zentralen Argumenten der naturrechtlichen Staatslehre – bejaht. Er erinnert an die grundlegende Pflicht des Fürsten gegenüber seinen Untertanen, eine Pflicht, die überdies meist bei Regierungsantritt die Form einer feierlichen Zusage erhalte

»daß er nemlich jederzeit jhre Wolfahrt / Auffnemen / Nutz / Bestes vnd Gedeyen suchen vnd befördern / hiergegen aber alles dasjenige / daraus jhnen Schad / Nachtheil vnd Verderb entstehen müßte / von jhnen abwenden / vnd demselben vorkommen wolle / welches aber auff solche Maße nicht geschehen wird / da er jhnen Krieg vnd Vngemach gar leichtlich zu Haus bringen kan« (S. 144).

Hier wird Neumayr mit einem Male ganz zum Juristen, der moralische Verpflichtungen des Fürsten als Rechtsgebote konstruiert; er kann es unbedenklich, denn in diesem Fall läuft seine Beweisführung darauf hinaus, die fürstliche Selbständigkeit und Handlungsfreiheit gegenüber kaiserlicher Einmischung, gegenüber »dergleichen gefährlichen commissionibus und executionibus«, sicherzustellen. Der Fürst darf und muß auch solche Aufträge mit seinen Ständen beraten, und diesen steht es frei, die Mitwirkung abzulehnen:

»Vnd zwar / warumb wolte doch ein Fürst seiner Landschaft dergleichen gefährliche commission nicht entdecken / da er doch auch nicht schuldig ist / solche vber sich zu nehmen. Gail. lib. 2, c. 17 de pace publ. (S. 144).

Neumayr nimmt den führenden Kameraljuristen des 16. Jahrhunderts, Andreas Gail, dafür in Anspruch, daß der Fürst in seinem Verhältnis zum Kaiser nicht anders gestellt ist als im Verhältnis zu anderen Fürsten: er hat von ihm nicht etwa blindlings Aufträge entgegenzunehmen und auszuführen, sondern die Beteiligung an einer Reichsexekution ist genau so wie jede andere »Assistentz« eine in voller Freiheit und Verantwortlichkeit zu treffende politische Entscheidung. Die Oberherrlichkeit des Kaisers und die Verpflichtung auf die Landfriedensordnung bedeuten für Neumayr nicht einmal mehr so viel Bindung wie ein gewöhnlicher Bündnisvertrag (vgl. dagegen oben Anm. 9). Das ist – drei Jahrzehnte vor dem Westfälischen Frieden – ein interessanter politisch-juristischer Beitrag zur Verfassungswirklichkeit des Reiches. Nur für den Fall der sogenannten »eilenden Hülff«, d. h., »wenn der Türck unversehens ankeme«, erkennt Neumayr, gestützt auf ein Gutachten der Universität Altdorf, eine automatische Verpflichtung an (S. 146).

In dem Traktat „Von Bündnissen“ wird die verfassungsrechtliche Kasuistik erweitert und stellenweise juristisch beleuchtet. Wie in der Monarchie die Land-

stände, so sind in der Republik – Neumayr spricht zeitgemäß von »mächtigen Städten« – die Vertreter der Gesamtheit zu unterrichten und zu befragen; die Regierenden

»seynd schuldig mit allen jhren Gliedmaßen vnd Zünfften hieraus zu communicieren / vnnd jhre Meynung darüber auch zu vernehmen: *Quod enim omnes tangit, ab omnibus debet approbari* (Von Bündnissen, cap. VI, S. 309).

Es ist für jeden, der sich auf ein Bündnis einlassen will, daher wichtig, die Verfassung und die politischen Kräfteverhältnisse bei seinem Partner zu kennen; er hat »auch die Form des Regiments zu erwegen«, aber nicht nur um einer späteren Ratifizierung, als eines internen Vorganges, sicher zu sein, sondern um von Anfang an mit den Ständen oder Volksvertretern zu verhandeln und mit ihnen zu kontrahieren:

»Wil man aber mit königlichen Personen Bündniss machen / so müssen die Stände und Vnterthanen bevorab wann es Regna electiva seynd / davon Wissenschaft haben / vnnd mit jhnen deswegen auch tractiret vnnd geschlossen werden« (Von Bündnissen, cap. VI, S. 278).

Das empfiehlt sich schon deshalb, weil nach der im alten Europa herrschenden Auffassung, von der auch Neumayr ausgeht, Verträge an und für sich nur den jeweiligen Partner binden; durch Einbezug der Stände und außerdem des Thronfolgers läßt sich statt dieser Abhängigkeit von der Lebensdauer eines Einzelnen eine wirkliche Rechtskontinuität erreichen.

Man kennt – mindestens seit Leibniz' »Codex Juris gentium diplomaticus« (1693) – zahlreiche Verträge, in denen seit dem späteren Mittelalter eine über die Person des vertragschließenden Herrschers hinausgehende Sicherung erstrebt und zu diesem Zweck auf »Erben und Nachfolger«, auf »Land und Leute« abgestellt wird: «... de Alliance et de Amitié à faire entre iceux Roys leurs hoirs, leurs sucesseurs et leurs Royaumes», heißt es z. B. in dem Defensivbündnis zwischen den Königen von England und Frankreich vom Jahre 1303, oder Alfons von Kastilien erklärt 1345 in einer Ratifikationsurkunde: «nos, haeredes et successores atque Regna omnia et subditos nostros praesentes et futuros obligamus specialiter et expresse...».

Neumayr kennt solche Urkunden anscheinend nicht, aber die Praxis aus der jüngeren Vergangenheit ist ihm geläufig und offenbar besonders wertvoll, weil sie Anhaltspunkte für die Beurteilung religiöser Fragen in solchen Verträgen von Fürst zu Fürst gibt; so gelangt er dazu, eine Art völkerrechtlicher Vermutung der Bindung des Nachfolgers als Auslegungsregel für den Fall aufzustellen

»wann ein Vater auff vorgehenden reiffen Rath vnd mit Zuziehung seiner Landstände zu dem Ende sich mit andern verbunden / daß durch die Alliantz zuzörderst die Religion vnd das gemeine Wesen / wie auch seine eigene Land vnd Leute

beschützt / versichert vnd erhalten werden sollen / vnd können / so last sich ansehen / ein Sohn sey schuldig / wann jhn der Vater mit in Bund begrieffen / nach desselben Tode / die Bündniss zu continuieren . . .« (a. a. O., S. 287).

Aber solche juristischen Erwägungen sind für Neumayr immer nur Illustration zu umfassenderen, naturrechtlichen Grundgedanken und nur in ihrem Rahmen für ihn erheblich; er schließt sich daher der herrschenden Meinung an, daß die Fortdauer eines Bündnisses dann nicht vermutet werden dürfe, wenn es durch die Verhältnisse überholt ist.

»Wann aber durch das Bündnis das gemeine Wesen zu großen Schaden leiden müste / so wollen die meisten / ein solch Bündniss könne den Successoren nicht binden« (S. 288).

Hierher gehört es auch, wenn Neumayr in der Zeit der sich überschneidenden Lehensverpflichtungen daran erinnert, daß »keiner in solidum zweyer Herren Knecht sey« kann (S. 109). Deshalb hat jeder die eigene Bündnisfähigkeit und die des anderen gewissenhaft zu prüfen,

»dann eine Liga ist *in statu Politico* ein *solemnis contractus*, auff welchen Personen / die einander gleich / vnd eines anderen Gewalt nicht vnterworffen seynd / schweren / ihre Freyheit *tam offensive quam defensiva* gegen menniglich zu beschützen / vnd zu erhalten« (a. a. O.).

Man wird in jener Zeit umsonst Völkerrecht und Verfassungsrecht gegeneinander abzugrenzen versuchen. Beide Begriffe waren noch nicht in ihrer modernen Form ausgebildet; ihre gemeinsame Wurzel lag zwar im *jus gentium* wie es die Naturrechtslehre verstand, aber dieses Recht war auf weite Strecken hin namenlos und nur in einer gewissen Stetigkeit der Praxis und andererseits in der unwidersprochenen Anerkennung bestimmter Überlieferungen der Doktrin nachweisbar. Auf diesem Boden wäre es unmöglich gewesen, als Subjekte des Völkerrechts nur Staaten bzw. Regierungen gelten zu lassen; ganz abgesehen davon, daß jene noch nicht mit irgendeiner Art von »Persönlichkeit« ausgestattet waren und die Regierungen daher auch nicht den Charakter von »Organen« haben konnten. Das Völkerrecht jener Tage gilt für Einzelpersonen¹⁹⁾; es ist individualistisch, auch wo es sich an Personengesamtheiten wendet, denn eine solche Personengesamtheit wird noch nicht als Gesamtperson verstanden. Daraus ergeben sich bei Neumayr wichtige Folgerungen; er hat sie nicht selbst abgeleitet, gibt ihnen aber, in der Art, wie er sie formuliert und begründet, die sympathische Wirkung von persönlichen Bekenntnissen. Es handelt sich um das *W i d e r s t a n d s* recht und das *I n t e r v e n t i o n s* recht, beide miteinander juristisch und moralphilosophisch eng

¹⁹⁾ Daher konnte Albericus Gentilis (*De juris interpretibus* 1582) einen eigentlichen Unterschied zwischen *jus gentium* und *jus civile* geradezu leugnen, womit er freilich auch die große methodische Fruchtbarkeit dieser Unterscheidung ignorierte.

verbunden und nicht wegzudenken aus jener Epoche, in welcher religiöse Bedrückung und der Protest gegen sie Hauptformen der politischen Auseinandersetzung waren. Daher bezieht sich auch bei Neumayr das Recht der Untertanen zum Widerstand gegen ihren Herrscher und das Recht zur Intervention von außen zugunsten eines bedrängten Volksteiles auf diese Eventualitäten, genauer gesagt, auf den Existenzkampf der Reformierten und Lutheraner in den einzelnen Ländern Europas.

Die Lehren, die Neumayr in diesen wichtigen Zeitfragen aus seinem Verständnis des alle Menschen und Völker verpflichtenden Rechts zieht, verdeutlichen besser als seine vorhergehenden theoretischen Ausführungen die moralischen Prinzipien seines politischen Denkens. Hätte er diese Prinzipien vorangestellt, aus ihnen die Entscheidungen seiner reichen Kasuistik konsequent abgeleitet und den Zusammenhang der Einzelheiten mit den zentralen Ideen nicht so oft aus dem Auge verloren, so wäre es leichter, den Wissenschaftscharakter seines Beitrages zum Völkerrecht zu erkennen und anzuerkennen. Statt dessen finden sich zwar die Elemente der traditionellen Naturrechtslehre bei ihm vor, es fehlt aber diejenige Verknüpfung, die das sittliche Wollen des Autors wirklich mittelbar machen und ins Objektive erheben würde. Widerstands- und Interventionsrecht sind für ihn Anwendungsfälle des natürlichen Rechtes der Selbstverteidigung, bzw. der natürlichen Verwandtschaft des Menschengeschlechts und, andererseits, des christlichen Gebotes, daß man Gott mehr gehorchen soll als den Menschen, und des Gebotes der Nächstenliebe, daneben aber auch einer rein privatrechtlichen Interpretation des römischen und des kanonischen Rechts. Wie bei so vielen Autoren jener Zeit ballen sich diese verschiedenen Ideen gelegentlich zu Formulierungen zusammen, die Antikes und Christliches, Rationales und Geoffenbartes für den Dienst am Recht aufbieten, aber im Grunde genommen doch nur beweisen, daß es nicht jedem gegeben war, die Konkordanz der moralischen Kräfte zu finden, um die sich das zerrissene Europa wieder sammeln konnte.

»Vnd zwar / so in allen göttlichen / welt- vnd natürlichen Rechten / ein jeder darzu verbunden / daß er wider Gewalt mit Gewalt / oder wie es ihm am besten thunlich / sich vertheidigen sol. So muß ja nothwendig daraus folgen / daß wir auch vnseren Nächsten / den wir gleich vns selbs lieben sollen / wider Gewalt vnd Vnrecht zu schützen vnd zu schirmen / schuldig sind / dazu vns dann ipsa cognitionis humanae ratio, quam violare nefas est, vnd das Band der Christlichen Liebe allerdings verbündlich machet« (Von der Neutralitet, S. 392).

Neumayr sagt uns leider nicht, was ihn dazu bewegt, hier gleich am Anfang von »Weltrecht«, statt, wie schon lange in dieser Zusammenstellung üblich, von »Völker Recht« zu sprechen, denn tatsächlich will er hier nichts anderes aufzeigen, als die naturrechtlichen Prinzipien, die den eisernen Be-

stand auch des Völkerrechts bilden, vor allem dort, wo mit der Rechts- zugleich eine Existenzfrage aufgeworfen ist. So gelangt er dazu, an diesem Teilstück seines Werkes eine selbständige Lehre vom *bellum justum* aufzubauen, die der klassischen Lehre der von ihm ignorierten Scholastik sehr nahe kommt²⁰⁾. Besonders interessant ist hierbei, wie er L u t h e r zitiert. Neumayr kennt in der Frage des Widerstandsrechtes der Untertanen wie in der Frage des Rechtes zum Kriegführen keine Vorbehalte, Schwankungen, Unstimmigkeiten oder Entwicklungen in der Haltung des deutschen Reformators. Ganz als Autorität und darum ganz ungeschichtlich wird Luther von ihm in Anspruch genommen, aber wenn wir uns an D a n a e u s erinnern, ist diese Interpretation nicht überraschend:

»In seinem Büchlein von weltlicher Obrigkeit im 3. Theil fragt er mit diesen Worten: Wann ein Fürst Vnrecht hette / ist jhm auch sein Volck schuldig zu folgen? Nein / sagt er / dann wider Recht gebüret niemand zu thun / sondern man muß Gott (der das Recht haben wil) mehr gehorchen / denn den Menschen« (a. a. O., S. 197). Auf einer solchen Vergewaltigung des Rechts beruhen aber die Religionskriege: »Ebener maßen«, sagt Neumayr nach Aufzählung anderer Beispiele, »ist auch vmb keiner anderen Vrsach willen der Aufstand im Niederland erfolgt / denn daß man die Einwohner / neben anderen Beschwerden / auch der Religion halber verfolgen / vnd die Inquisition auff Hispanische Art mit Gewalt daselbst einführen / allerhand Schatzungen / wider der Stände Wissen vnd Willen / aufflegen wollen / alles wider des Königs von Hispanien Zusage vnd Verpflichtung. Dahero kamen auch vnterschiedene Potentaten vnd Fürsten den bedrängten Niederländern zu Hülff« (S. 393).

Neumayr will aber mit diesen Beispielen nicht nur auf das Religiöse abstellen und auch nicht einseitig die Interessen der eigenen Religionspartei verteidigen; er erkennt vielmehr ein allgemeines Prinzip an, kraft dessen

»den Vntherthanen wider ihre Obrigkeit / wann sie dieselben wider die Gebühr vnd gethane Zusage / oder sonsten gedrückt vnd beschweret / von anderen Fürsten assistentz vnd Beystand geleistet worden« (S. 385).

Deshalb war es nur in der Ordnung, daß der Papst und Philipp II. von Spanien ihre Glaubensgenossen in Irland gegen die Engländer unterstützt haben. Was dem einen recht ist, ist dem anderen billig. Daraus ergibt sich aber auch, daß Untertanen, die um ihres Glaubens willen oder aus einem anderen gerechten Grund zu den Waffen greifen, nicht als Rebellen behandelt werden dürfen, sie müssen, das will Neumayr immer wieder zum Ausdruck bringen, als Kriegführende anerkannt werden:

²⁰⁾ Es wäre eine besondere Untersuchung darüber anzustellen, wie Neumayr die direkte Heranziehung der Scholastik umgeht, indem er deren Gedankengut eklektisch aus Historikern, Humanisten, auch jesuitischen Moralisten, zusammenträgt.

10 Z. ausl. öff. R. u. VR., Bd. XIV

»Vnd gleich wie kein Bapstler gestehen wird / daß besagte Irrländer vor Rebellen zu achten / vnd dahero werth gewesen wären / daß sie von jhrer Königin biß auff den letzten Blutstropfen verfolgt werden mügen / weil sie vm der Römischen Religion willen wider sie auffgestanden: Also handeln sie hiegegen recht vnchristlich / ja wider alle Vernunft / daß sie die Evangelischen / welche von einer Papistischen Obrigkeit vmb der reinen wahren Religion willen äußerst bedrengt / vnd dahero zu jhrer Beschützung zur Gegenwehr genötiget werden / vor Rebellen achten / vnd also mit allerhand vnmenschlichen Verfolgungen aus dem Weg reumen wollen« (S. 384).

Neumayrs protestantischer Standpunkt ist also sehr wohl mit dem Gedanken der Gegenseitigkeit vereinbar; wenn er von der »reinen wahren Religion« spricht, so will er mit diesem Argument nur kriegsrechtliche Gleichstellung erreichen, nicht etwa die Alleinberechtigung seiner Glaubensgenossen behaupten. Es handelt sich bei seinen sehr eingehenden Darlegungen über dieses Thema nicht so sehr um die Forderung nach Sonderbestimmungen über den Religionskrieg, sondern um die vernunftgemäße Einordnung dieser Zeiterscheinung in die alten Regeln. Er will anerkannt sehen, daß der Kampf zur Verteidigung des Glaubens – des evangelischen wie des katholischen – ein wirklicher, gerechter Krieg ist.

Im Traktat »Von Bündnissen« kommt Neumayr auf diese Frage unter dem Gesichtspunkt der Stellung des Untertanen ausführlich zurück:

»Allhier könnte aber gefraget werden / Ob dann auch Vnterthanen wider jhre Obrigkeit mit Fug vnd gutem Gewissen sich mit andern in Alliantz vnd Bündniß einlassen können?« (a. a. O., cap. VI, S. 317). Diese Frage wird von Neumayr, gestützt auf das berühmte Gutachten der Pariser Sorbonne von 1589, eindeutig bejaht: »Dann in den Fällen / die auff einer Extremität bestehen / vnd gepresset werden / da auch sonderlich die Religion periclitiret, können Vnterthanen wider jhre Obrigkeit sich mit andern Potentate vnd Fürsten wohl verbinden / doch defensive, vnd nicht offensive« (a. a. O., S. 318).

Neumayr freut sich, diese Meinung auch bei Melancthon bestätigt zu finden²¹⁾.

So führt ihn auch diese Untersuchung wieder zu den Problemen der klassischen Moralphilosophie, die auch sonst stets gegenwärtig sind, ist doch für Neumayr die Neutralität kein *Zustand*, sondern eine Entscheidung, eine Entscheidung nämlich über Kriegsbeteiligung oder »Stillesitzen«; damit ist sie aber im Grunde auch eine Entscheidung über Recht und Unrecht.

»Wann nun ein Fürst die Beschaffenheit vnd den Zustand der Person / die seiner Freundschaft vnd Alliantz begehret / wol erwogen vnd an derselben kein

²¹⁾ »In Politicis negotiis, quia haec ratione judicari possunt, cum injuria manifesta et notoria est et atrox, licet uti defensione etiam contra Magistratum . . .« sagt der Reformator in seinen *Annotationes in Officia Ciceronis*.

Bedenken vnd Hinderung findet / so hat er nechst diesem dahin zu sehen / daß die Sach / deswegen er sich in Bündniß vnd Kriegsverfassung begeben soll / rechtmeßig / billich vnd gut / vnd ja nicht zu eines anderen Schmach vnd Beleidigung / oder auch zu Vnterdrückung der Freyheit / oder der Religion / angesehen vnd gemeynet sey« (Von Bündnissen, cap. VI, S. 300)²²⁾.

Das führt zu einer letzten Charakterisierung des Neumayr'schen Völkerrechtsbegriffs. Er ist, wie wir gesehen haben, moralphilosophisch fundiert, sonst aber ein Mosaik aus vielen, unverbunden nebeneinanderstehenden Überlieferungselementen. Wir haben aber auch beobachtet, daß neben der eigentlich juristischen, d. h. auf die moralphilosophische Idee der Gerechtigkeit bezogenen Perspektive eine andere sehr stark zur Geltung kommt, diejenige der Zweckmäßigkeitserwägungen, also der Klugheit. Beide Betrachtungsweisen ergänzen und verschränken sich unter dem Gesichtspunkt, daß die Gerechtigkeit beim Fürsten – nach einer schon von Plato oft ausgesprochenen Maxime – in der Wahrnehmung der Interessen von Land und Volk besteht; das ist der Gesichtspunkt, den Neumayr – schon ganz im modernen Sinne – als den »politischen« versteht. Wenn sich daher dem heutigen, nach juristischen Gedanken suchenden Leser zunächst ein hoffnungsloses Durcheinander der Begriffe darbietet, so dürfte der Gedankengang unseres Autors jetzt dahin geklärt sein, daß für ihn das Politische allerdings den Vorrang hat, doch so, daß es der umfassendere Begriff ist, in welchem mit den juristischen auch die moralischen Prinzipien und die gleichfalls pflichtgemäßen Erwägungen der Zweckmäßigkeit enthalten sind.

Dieser Zweckmäßigkeitsgedanke ist somit nichts anderes als die *recta ratio* in ihrer Anwendung auf das politische Geschehen; er geht davon aus, daß ein bestimmtes Verhalten, auf das wir den andern festlegen möchten, nur dann zu erwarten ist, wenn er selbst vernünftigerweise und aus freien Stücken sich dazu bekennt. Es können Umstände vorliegen, die ihm das erleichtern oder aber erschweren, wenn nicht gar unmöglich machen. Neumayr wendet nur den alten Erfahrungssatz des Aristoteles von der Freundschaft unter Gleichen an, wenn er sagt:

» ... dann die Bündniß / welche Bundsgenossen vmb gleiches Nutzes / oder Vngemachs vmb Gefahr willen mit einander aufrichten / seynd auch desto bestendiger« (Von Bündnissen, cap. V., S. 249).

In diesem Satz ist bereits der Begriff des *Interesses* umschrieben, der aus dem menschlichen Handeln nicht wegzudenken ist und gerade in den

²²⁾ Dazu werden als Gewährsmänner zitiert außer Baldus die Deutschen Andreas Gail (*De pace publica*) und Christoph Besold (*Dissertatio de foederum jure*) sowie der Italiener Sansovinus mit dem charakteristischen Satz: *Fundamenti principali nel deliberar l'impresa, sono la giustizia della causa, la facilità del vincere, il frutto della vittoria* (*Monit. Polit.* 218).

Beziehungen von Fürst zu Fürst nicht vernachlässigt werden darf, denn alle Erwägungen, die der Fürst anzustellen hat, sind ebenso viele Anwendungsfälle der *recta ratio* auf das Staatsinteresse. Es kann Fälle geben, in denen dieses Interesse sich in den gegenseitigen Beziehungen nur negativ formulieren läßt:

»Man halt aber dafür / es sey rathsamer / man richte mit einem Freundschaft auff / welcher nicht gerne dein Feind seyn wil / dann mit dem / der dein Freund gar nicht seyn kan« (a. a. O., S. 245).

Da aber ein Bündnis eine Verpflichtung zu gemeinsamem initiativfreudigem Handeln bedeutet, muß auf beiden Seiten ein ausreichender Impuls vorhanden, ein Interesse im eigentlichen, positiven Sinne gegeben sein:

»So ist auch zu erwegen / ob er bey der Sach / vmb welcher willen die Bündniß bey ihm gesucht wird / auch mit interessiret sey?« (a. a. O., S. 220).

Indem wir diese Erwägungen pflichtgemäß nennen, ist die Frage beantwortet, wie Neumayr prinzipiell das Gebiet des Juristischen von dem des Zweckmäßigen abgegrenzt wissen will. Er könnte mit den Machiavellisten aller Zeiten zu dem naheliegenden Schluß kommen, daß das Zweckmäßige, wenn es im Interesse des Staates getan wird, dann auch das juristisch Einwandfreie, wenn nicht die Gerechtigkeit im höchsten Sinne, ist. Aber er ist, wie wir wissen, kein Machiavellist und kann daher nicht zulassen, daß das *utile* außerhalb des Bereiches des *honestum* gesucht wird.

Neumayr kennt zwar einen Begriff der Staatsräson, aber er nennt sie nur beim Namen, um sie in ihrer landläufigen Bedeutung abzulehnen. Das kann uns nicht mehr überraschen, denn was man damals schon unter *ragione di stato* verstand, war ein Handeln aus Motiven, die jenseits von gerecht und ungerecht liegen sollten.

»Es gilt aber allhier keine Ragion di stato, daß man einem assistieren wolle / die Sach sey auch beschaffen wie sie seyn möchte / wann man nur seine eigene Land hierunter erweitern / oder sonst guten Nutz dardurch erlangen kan« (Neutralitet, S. 119).

Auch auf den Erfolg kommt es hierbei nicht an; er kann eine schlechte Sache nicht zur besseren machen und den Schuldigen nicht reinwaschen: *Nunquam belli exitus innocentem facit*, sagt Neumayr mit dem Spanier Antonio de Guevara²³). Andererseits wissen wir, daß gerade für Neumayr eine gute Sache nicht genügt, um einem Fürsten die Intervention an der Seite eines anderen ratsam, geschweige denn obligatorisch erscheinen zu lassen. Die Betonung des Gedankens der Gerechtigkeit in dem einen, seine Igno-

²³) Unter den Werken dieses Franziskaners, Hofpredigers und Chronisten Karls V. zitiert Neumayr öfter den zu jener Zeit berühmten an Mark Aurel, also der spätrömischen Stoa, inspirierten Fürstenspiegel *Horologium Principum*.

rierung in dem anderen Fall erklärt sich damit, daß dieser Gedanke, also mit anderen Worten das natürliche Recht, für Neumayr wesentlich die Bedeutung einer *Schranke der fürstlichen Bewegungsfreiheit* besitzt, und nicht wie bei anderen Autoren, als das organisierende Zentrum jeder staatlichen Tätigkeit erscheint²⁴). Für diese primäre Bedeutung des Rechts als eines von Gott gesetzten *Verbot* ist sein Zeuge Luther, aus dessen Schrift »Ob Kriegsleute auch im seligen Stand seynd« er die Stelle zitiert:

»Recht (das ist Gottes Wolgefallen) sol gehen über Gut / Leib / Ehre vnd Freund . . . dann wider Gott ist nicht zu streiten / Wer aber wider Recht streitet / der streitet wider Gott / der alles Recht gibet / ordnet vnd handhabet« (Neutralitet, S. 197).

Neumayr kennt viele solche Verbote: Der Fürst darf keine Verträge zum Schaden seiner Untertanen schließen²⁵); er darf sich nicht »wider eines anderen Leib und Leben verbinden«²⁶); er muß darauf achten, ob nicht »derjenige / welcher vnser Bündniß vnd Freundschaft begehret / ein Tyrann ist«²⁷); er darf ein Bündnis nur zur Verteidigung der Religion eingehen, nicht zu ihrer Ausbreitung²⁸); er darf kein »Bündnis wider die Religion« eingehen, »denn was könnte doch vmenschlichers vnd gewönlichers von einem gesagt werden / welcher wider seine eigene Religion heimlich conspiriren vnd dieselbe vertilgen vnd ausrotten helffen wolle«²⁹); er darf seinem Partner schon bei den Vorbesprechungen nicht zumuten, was ihm zu Unehre und Schaden ge- reicht³⁰); und er soll bei der Ausführung nicht den ganzen Nutzen für sich erstreben³¹).

Alle diese Sätze erhalten ihren inneren Zusammenhang durch die Lehre der Scholastik und des kanonischen Rechts von der *lex justa*; sie erscheinen als deren Anwendung nach der Verbotseite hin und begründen so das Prinzip der gegenseitigen Gleichberechtigung. Deshalb kann Neumayr, dem es auf Wiederholungen nicht ankommt, wenn er ein Anliegen eindrucksvoll

²⁴) Neumayr unterscheidet sich darin von der – ihm unbekannt – Spanischen Schule, nimmt aber Grotius vorweg: *multa praeter naturam, contra naturam nihil*. J.B.P. II, 3, 6.

²⁵) Aus dem kanonischen Recht als die herrschende Meinung der Kommentatoren entnommen, Von Bündnissen, cap. VI, S. 307.

²⁶) Aus dem römischen Recht, ebend. S. 101.

²⁷) A. a. O., S. 111, nach Cicero Tusc. 5.

²⁸) A. a. O., cap. I, S. 5, nach dem Alten Testament und Petrus Gregorius, De Republica, VIII, 2.

²⁹) A. a. O., cap. II, S. 110.

³⁰) A. a. O., cap. V, S. 265.

³¹) A. a. O., cap. VI, S. 295 » . . . welches eine leonina societas ist. Auff diese Maß handelten die Römer gemeinlich mit ihren Bundsgesellen / dann dieselben hatten ihrer Bündniß weder Nutzen noch Ehr. Bodin. de Republ. V, 6.

formulieren will, die Rechtsschranke positiv zur Klugheitsregel wenden, indem er sagt:

»Man soll aber dahin sehen / daß die Bündniß auff billichen vnd gleichmäßigen Conditionen bestehen. *Mutua enim aequalitas conservat foedera, eaque reddit firma et diuturna*«³²⁾.

Aber Juristisches und Moralisches, Gebot und Verbot, Interesse und Verantwortlichkeit gipfeln für den Fürsten, der über Krieg und Frieden zu entscheiden hat, in der Frage nach der *N o t w e n d i g k e i t*. Krieg oder Bündnis dürfen, wenn alle sonstigen Voraussetzungen gegeben und alle Schranken beachtet sind, nicht dadurch zum Unrecht am »gemeinen Wesen« werden, daß sie überflüssig sind. Auch das ist eine Folgerung aus der Lehre von der *lex justa*; sie wird auch von Gentilis stark betont, aber Neumayr läßt sich direkt von der Antike belehren³³⁾.

Umsonst wird man freilich bei Neumayr Erörterungen über die Rechtsfolgen eines solchen überflüssigen Bündnisschlusses oder Kriegführens suchen; Sanktionen irgendwelcher Art sind ihm unbekannt, es sei denn, daß der verantwortliche Herrscher in seinem Verhalten so unberechenbar, skrupellos und gewalttätig ist, daß er unter die früher erwähnten absoluten Schranken der politischen Betätigung fällt und ihm daher die eigenen Untertanen den Gehorsam aufsagen können. Abgesehen davon wendet sich Neumayr nur an das Gewissen und die Vernunft seiner fürstlichen Leser:

»Weil man auch gemeiniglich auff Bündnisse zu trotzen / vnd auff dieselbe sich sonderlich zu verlassen / vnd also dahero vielmaln gantz unnötige Kriege anzufangen pflegt / so hat man wol zuzusehen / damit man mit solchen vergebenen Kriegen / nicht mehr Vnehr vnd Schande / als Ehr vnd Nutz erlange / vnd darvon bringe / ja mit Land vnd Leuten nicht gar darüber zu Boden gehe« (Von Bündnissen, cap. IV, S. 208).

Solche Unternehmungen sind auch dann, wenn einiges für sie zu sprechen scheint, doch oft genug kein rationelles Mittel zur Lösung der bestehenden Schwierigkeiten; es darf also nicht nur die Ausgangsposition in Betracht gezogen werden:

»Man vermeynet auch vielmaln / durch Bündnisse / Uniones vnd Ligen, dem gemeinen Wesen zu helfen / und dasselbe in bessern Stand zu richten / da doch nicht allein solches nicht geschieht / sondern man macht das Werck hierdurch gemeiniglich schwerer / vnd gibt Vrsach zu größerer Zerrüttung vnd Vnruh. *Certa amittimus, dum incerta petimus: et Multi bene incipiunt, et male desinunt*« (a. a. O., S. 210).

³²⁾ A. a. O., cap. VI, S. 291.

³³⁾ »Non enim satis est, etiamsi, quae nos movet, causa justa, utilis, honesta, si non quoque necessaria sit« sagt Sueton (August. 21).

So sind in dem Traktat »Von Bündnissen« die Grundgedanken stellenweise schärfer und einleuchtender herausgearbeitet als dies unserem Autor mit der kontradiktorischen Darstellungsweise in seiner »Neutralitet« möglich war. Es ergibt sich aber auch, daß bei ihm die Tendenz, zum »Stillesitzen« zu mahnen, die vorherrschende ist.

Wer von Neumayrs Buch über die Neutralität eine Belehrung über die damaligen »Rechte und Pflichten der Neutralen« erwartet, kommt, wie man sieht, nicht auf seine Rechnung bei dieser auf hohem literarischem Niveau geführten, theologisch, moralphilosophisch und historisch besser als juristisch fundierten, aber trotzdem juristisch bemerkenswerten Erörterung, deren Inhalt man eher als »Das Recht und die Pflicht zur Wahl zwischen Kriegseintritt oder Neutralbleiben« umschreiben könnte. Die Neutralen jener Zeit durften sich gegenüber den Kriegführenden viel leisten, mußten sich aber noch mehr von ihnen gefallen lassen, denn die Völkerrechtstradition, die in diesem Fall auf das durch den Kirchenvater Augustin verbindlich interpretierte Alte Testament zurückging, kannte z. B. den »friedlichen Durchzug« (*transitus innoxius*) mit allem, was die Anwesenheit fremden Kriegsvolkes an Lasten und Unannehmlichkeiten mit sich brachte. Neumayr war sich bewußt, daß seine mitteldeutsche Heimat, mit ihrer Vielzahl schwacher Kleinstaaten, trotz der Gefahren, die auch die Neutralität mit sich brachte, nur gewinnen konnte, wenn die verschiedenen Fürsten den ganzen mit diesem Begriff gegebenen Fragenkomplex gründlich durcharbeiteten. Es mag auffallen, daß die Neutralität als Entscheidungsfrage sich für Neumayr immer nur von Fürst zu Fürst, nicht im Zusammenhang mit einer gesamtdeutschen oder gesamteuropäischen Konstellation, stellt. Insofern hat die politische Bühne, auf die er uns führt, nur einen Vordergrund, nur die Nächstbeteiligten sind die jeweils handelnden Personen, deren historisches Kostüm nichts, deren Dialog oder Monolog alles bedeutet. Immerhin läßt Neumayr, wenn er etwa »außenpolitische« Entscheidungen des Grafen von Henneberg darstellt, durchblicken, daß es auch diesem kleinen Landesvater berechtigterweise darum zu tun war, sich nicht von Mächtigeren für die Zwecke umfassender Koalitionen verschieben und mißbrauchen zu lassen, »... dann der Bapst und Keyser waren zweene große schwere Vögel« (Neutralitet, S. 132). Wenn die Gerechtigkeit allein bei einer solchen Entscheidung keine Richtschnur sein konnte – sondern, wie wir gesehen haben, nur eine Grenze, an der Staatsräson und Opportunismus haltzumachen hatten – so war es eine persönliche Tragik für Neumayr, daß auch die von ihm so oft angerufene Klugheit und berechnete Interessenwahrnehmung der Fürsten in jenen Jahrzehnten das Unheil für die engere Heimat und für ihn selbst nicht abwenden konnten. Im Dezember 1640 wurde er, der zwanzig Jahre vorher diesem Krieg nur eine kurze Dauer hatte geben

wollen, zum zehntenmal ausgeplündert, »daß ich leider bei meinem Leben mich nicht wiederum erholen kann und nunmehr in meinem siebenzigjährigen Alter Armuth und Mangel leide« (Anhang zu seinem Buch »Vom Krieg«). Der gerade, realistische Sinn, den seine frühen Werke im Dienste eines ausgeprägten europäisch-christlichen Kulturbewußtseins zeigen, war eine an den Ereignissen leider zuschanden gewordene Hoffnung der jungen Wissenschaft vom Recht, das die Völker verbindet. Es hätte nur nützlich sein können, wenn auch in Deutschland die aufs Erreichbare und Vertretbare gerichtete Mentalität des Politikers und Diplomaten, wie sie Neumayr repräsentiert, frühzeitig und ausreichend in der völkerrechtlichen Ideenbildung zu Wort gekommen wäre.